

Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender
Band: 75 (1982)

Artikel: Kinder : die kleinen, billigen Sklaven
Autor: Murer, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-989681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

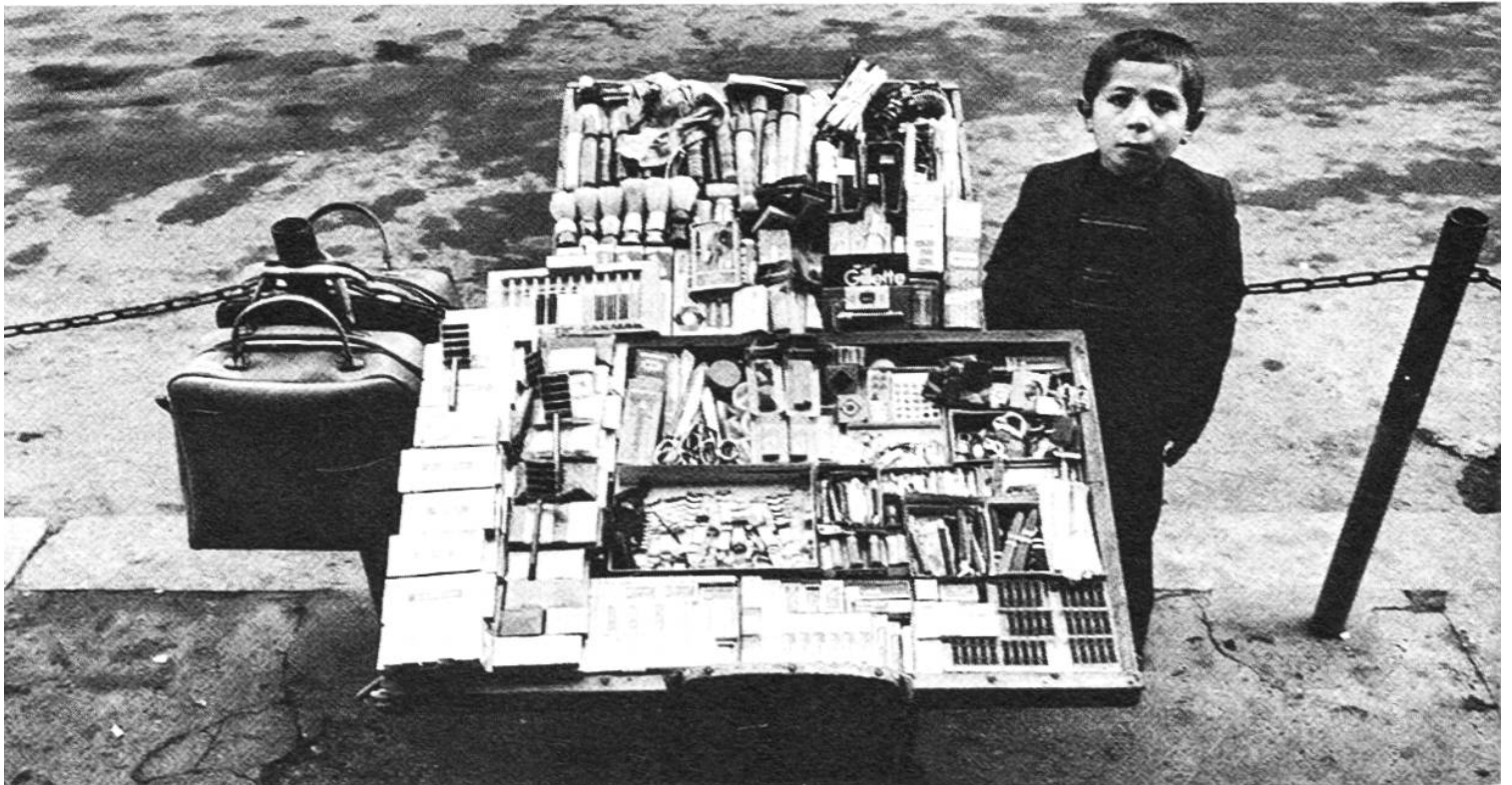
Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder – die kleinen, billigen Sklaven

Tagtäglich steigt der knapp zwölfjährige Kolumbanerbub Patricio in den 280 Meter tiefen Schacht des Kohlenbergwerkes in der Nähe von Bogotá. Dort unten gibt es keine Sicherheitsvorkehrungen und auch keine Belüftung. Im dämmernden Kerzenlicht füllt der zerlumpete Bub jeden Tag während mehr als acht Stunden bis 30 Säcke mit staubiger Kohle ab. Dafür bekommt Patricio umgerechnet knapp 42 Rappen pro Sack, der im lokalen Handel das 25fache wert ist.

Sarah ist achtjährig und arbeitet mehr als 72 Stunden in der Woche in einer Teppichknüpferei in Casablanca. Sie knüpft mit mindestens 400 oder mehr Mädchen zusammen in einem sehr grossen Raum für einen Hungerlohn weiche Berberteppiche, die die wichtigsten Ausfuhrartikel von Marokko sind. An jedem Teppichrahmen sitzen zwischen drei und acht Mädchen; die meisten sind jünger als zwölf Jahre. Unterbrochen nur von einer kurzen Pause, arbeitet Sarah bis zu zwölf Stunden im Tag. Die Luft ist staubig. Atemwege und Augen erkranken leicht. Rücken und Füsse leiden unter dem langen, unbequemen Sitzen. Auch Sarah kennt Kame-



Als fliegender Händler auf den Strassen von Istanbul hält sich dieser Bub über Wasser.

radinnen, die wegen der ungenügenden Beleuchtung erblindet sind. Das Knüpfen der Wollfäden ist ausserordentlich mühselig. Eine Gruppe von fünf, sechs Kindern braucht selbst bei einfachen Teppichen für einen Quadratmeter einen ganzen Tag.

Der vierzehnjährige Giovanni hütet schon seit vier Jahren auf einem Feld in Süditalien Schafe. Während dieser Zeit gehörte er vier verschiedenen «Besitzern». Die hatten ihn für 90 Franken im Monat, etwas Olivenöl, Käse und Viehfutter von seinen Eltern gemietet. Früh um drei Uhr steht Giovanni jeweils auf. Abends schliesst der Bauer hinter ihm und den Schafen die Stalltür ab. Einmal im Monat darf der Vierzehnjährige zu den Eltern, um die Kleider zu wechseln und etwas zum Essen zu holen. Dann bleibt er wieder mit den Schafen allein. Indessen: Was dem vierzehnjährigen Giovanni widerfährt, ist in Italien keine Seltenheit. Allein auf Sizilien arbeiten über 200 000 Kinder regelmässig. Die römischen Behörden schätzen die Gesamtzahl berufstätiger Kinder auf weit mehr als eine Million. Rund 2000 Kinder im Land verunglücken jedes Jahr bei der Arbeit, werden zu Krüppeln oder kommen gar ums Leben. Billigste Kinderarbeit ist das Rückgrat von Italiens Handel, Handwerk und Gastwirtschaft. Pizzerias, Hotels



Kinder in einer ägyptischen Ziegelei: Sie stapeln die Tontöpfe im Brennofen und räumen ihn aus.

und Bars, Bäcker und Metzger, Kaufhäuser und Baufirmen kommen ohne Kinder nicht aus. Diese Kinder rackern oftmals für ein lumpiges Sackgeld, manchmal auch nur für Kost und Logis. Unterernährt und ausgebeutet arbeiten die kleinen Sklaven in Kohlenminen, in Fabriken und in der Landwirtschaft. Mehr als 55 Millionen (55 000 000) Kinder **müssen** überall in der Welt arbeiten – bis zu 17 Stunden im Tag. Ohne ihren armseligen Lohn würden sie verhungern. Kinderarbeit ist nach wie vor ein weitverbreite-



In vielen indischen Kohlengruben werden Kinder zu Krüppeln, weil die Schächte so niedrig und schmal sind, dass selbst ein zehnjähriger Bub sich bücken muss.

tes Übel auf dieser Erde. Dabei gibt es Kinderarbeit seit Urzeiten. In der Familie übertrug man den Kindern je nach Alter und Können stets wieder bestimmte Arbeiten, die sie im Dienste der Gemeinschaft verrichteten, welcher sie selber angehörten. Die meisten Kinder waren deswegen nicht überfordert, weil sie dabei überblicken konnten, was sie zu tun hatten, und sie durften dabei gewisse Fertigkeiten entwickeln und so ihr Selbstvertrauen stär-



Kuschelweiche Wollteppiche werden in Marokko von kleinen Mädchen geknüpft: Statt zur Schule gehen diese Achtjährigen in die Fabrik.

ken. Zum Problem wurde die Kinderarbeit erst mit der industriellen Revolution, als die zunehmende Abhängigkeit von meist schlecht-bezahlter Lohnarbeit viele Eltern verlockte und oft auch zwang, nicht nur sich selber, sondern auch ihre Kinder zu verschachern, um das eigene Auskommen sicherzustellen. In ganz besonderem Masse grassierte die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und in der Textilindustrie. Hier mussten die Kinder meist die schlech-

testbezahlten, schmutzigsten und ungesundesten Arbeiten ausführen.

Überhaupt: Die Ausbeutung der Kinder ist ein sehr dunkles Kapitel in der Sozialgeschichte fast aller Industrieländer. Dazu gehört auch die Schweiz. 1815 waren beispielsweise im Kanton Zürich 1124 Kinder im Schulalter in Spinnereien beschäftigt. Bei einem Arbeitstag von meist mehr als zwölf Stunden war es naheliegend, dass auch die älteren Fabrikkinder kaum lesen und schreiben konnten. Im Jahre 1815 erliess der Regierungsrat eine «Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in den Fabriken überhaupt und an den Spinnmaschinen besonders». Doch die Fortschritte, die sie brachte, waren gering: Verbot der Fabrikarbeit für Kinder vor dem vollendeten 9. Altersjahr, Festlegung der täglichen Arbeitszeit bis zum vollendeten 16. Altersjahr auf 12 bis 14 Stunden, Verpflichtung des Vaters, sein in der Fabrik beschäftigtes Kind an der Repeiterschule und an der Kinderlehre teilnehmen zu lassen. Die Nachtarbeit wurde nur indirekt verboten, indem ohne Festsetzung des Arbeitsschlusses bestimmt wurde, mit der Arbeit dürfe im Sommer nicht vor fünf, im Winter nicht vor sechs Uhr begonnen werden. Ein weiterer Anlauf, die Kinder von den schlechten Aus-



Vom Abfall der Reichen müssen die Armen leben: Auf einem Kehrichtauto in Bogotá durchstöbern Jugendliche den Unrat nach brauchbaren verkäuflichen Dingen.

wirkungen der Fabrikarbeit eingermassen zu schützen, wurde 1832 mit dem neuen **Schulgesetz** unternommen. Dieses verpflichtete alle Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12. Altersjahr zum Besuch der Primarschule. Eigentlich sollte mit der Schulpflicht wenigstens für die Primarschüler die Fabrikarbeit verunmöglicht werden. Doch die Eltern schickten ihre Kinder einfach meist nachts in die Fabrik oder hielten sie von der Schule fern. Im

Jahre 1837 wurde mit der **Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken** das wirkungslos gebliebene Schulgesetz von 1832 ersetzt. Vor dem vollendeten 12. Altersjahr durften Kinder nicht mehr in einer Fabrik beschäftigt werden. Für Kinder bis zum 16. Altersjahr beschränkte man die tägliche Arbeitszeit auf 14 Stunden. Zur Nacharbeit durften Kinder bis zum 15. Altersjahr nicht herangezogen werden. Verboten war die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1877, das von der Mehrheit der Kantone angenommen wurde, brachte weitere Verbesserungen in bezug auf Kinderarbeit. Und immer wieder wurde an diesen Gesetzen herumgedoktort.

Erst seit es den Pestalozzi-Kalender gibt, also seit rund 75 Jahren, kennt auch die reiche Schweiz Gesetze, welche die Kinderarbeit entweder verbieten oder zumindest einschneidend regeln. Heute hat jeder Schweizer Kanton genaue Vorschriften betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen

unter 15 Jahren. Wer also sein «Töffli» oder die Stereoanlage in den Ferien oder während der Freizeit selbst verdienen will (oder muss), studiert am besten die kantonalen Verordnungen über die Beschäftigung von Jugendlichen (siehe Tabelle vom Kanton Zürich).

Während also hierzulande Kinderarbeit zu einer Art **Wohlstanderscheinung** geworden ist, gehört sie in den Drittweltländern zum Alltag. Wer dort Arbeit findet, verdient selten genug, um eine Familie davon zu ernähren. So bleibt den Kindern nicht erspart, zum Lebensunterhalt einen Teil beizutragen. Sie trocknen Kuhmist und verkaufen ihn als Heizmaterial. Sie putzen Schuhe oder verkitschen geschmuggelte Zigaretten. Sie betätigen sich als fliegende Händler auf den Strassen, wischen flink die Frontscheiben wartender Autos und hoffen auf ein Trinkgeld. Was sie verdienen, hilft ihren Familien zum Überleben. Für diese Kinder gibt es statt Schule und Spiel nur harte Arbeit.

Christian Murer

Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren (Kanton Zürich)

Auszug aus:

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964

Verordnung I vom 14. Januar 1966 zum Arbeitsgesetz

Kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1966 zum Arbeitsgesetz

Alter	Während der Schulzeit	Während der Ferien
Unter 13 Jahren	Keine Beschäftigung erlaubt	Keine Beschäftigung erlaubt
Nach dem vollendeten 13. Altersjahr	<p>Ohne Bewilligung erlaubt:</p> <p>Botengänge ausserhalb des Betriebes, Handreichungen beim Sport, leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben.</p> <p>Zwei Stunden an ganzen Schultagen, drei Stunden an schulfreien Halbtagen, insgesamt neun Stunden in der Woche.</p>	<p>Ohne Bewilligung erlaubt:</p> <p>Gleiche Tätigkeit wie während der Schulzeit.</p> <p>Drei Stunden im Tag, insgesamt 15 Stunden in der Woche.</p>
Nach dem vollendeten 14. Altersjahr	<p>Mit Bewilligung des Kantonalen Arbeitsinspektorates:</p> <p>Für schulentlassene Jugendliche</p> <p>Leichte Hilfsarbeiten und Botengänge</p> <p>Nicht mehr als neun Stunden täglich.</p> <p>Gesuche um Bewilligung sind vom Arbeitgeber schriftlich einzureichen.</p> <p>Das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt und ein ärztliches Zeugnis sind beizulegen.</p>	<p>Mit Bewilligung des Kantonalen Arbeitsinspektorates:</p> <p>Für schulpflichtige Jugendliche</p> <p>Leichte Hilfsarbeiten und Botengänge.</p> <p>Nicht mehr als acht Stunden täglich, insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche.</p> <p>Dauer der Beschäftigung: Höchstens die Hälfte von wenigstens drei Wochen dauernden Schulferien.</p> <p>Dem Gesuch um Bewilligung ist das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt beizufügen.</p>
	<p>Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6 und 20 Uhr liegen (Art. 59 und 60 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz).</p> <p>Unzulässige Arbeiten, zu denen Jugendliche nicht herangezogen werden dürfen, sind in den Art. 54, 55 und 56 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz aufgezählt.</p>	